

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesheimgesetzes Baden-Württemberg (Landesheimgesetz – LHeimG)**

**Az.: 34-5032.1-0.1**

### **Stellungnahme**

#### **I. Vorbemerkung**

Unser Landesverband hatte bereits im August 2009 die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages über das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) zum Anlass genommen, die Landesregierung Baden-Württemberg um eine eindeutige Klärung der Rechtslage zu bitten. Da die heimvertraglichen Regelungen des Landesheimgesetzes Baden-Württemberg vom 10. Juni 2008 und des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes vom 29. Juli 2009 nicht übereinstimmen, waren behinderte Menschen und ihre Familien verunsichert, welche Rechtsgrundlage für heimvertragliche Regelungen ab 1. Oktober 2009 anzuwenden sind.

Insofern begrüßt und unterstützt der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V. die Zielsetzung des Gesetzentwurfs.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf (Stand: 1. Dezember 2009) nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **II. Im Einzelnen**

##### **Zu 2: § 2 Zweck des Gesetzes – Neuformulierung des § 2 Absatz 1 Nr. 5**

Insbesondere für Menschen mit Behinderungen, die oftmals jahrzehntelang in einer Wohneinrichtung zuhause sind, ist eine gute Qualität der Betreuung und Förderung beim Wohnen sehr wichtig. Dazu gehört auch eine stetige Weiterentwicklung unter Berücksichtigung neuer fachlicher Erkenntnisse. Deshalb unterstützen wir alle Bemühungen, Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen und deren Rechte zu stärken.

Die Einzelbegründung verweist darauf, dass die bisherige Formulierung, die Qualität müsse dem „allgemeinen Stand der fachlichen Erkenntnisse“ entsprechen, keine allgemein gültige Definition sei, weshalb diese Formulierung durch „angemessene Qualität“ zu ersetzen sei. Beide Formulierungen sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Interpretation oder Subsumtion bedürfen. Gleichwohl enthält die Formulierung „allgemeinen Stand der fachlichen Erkenntnisse“ den Appell bzw. den Auftrag, an einer Weiterentwicklung der Qualität zu arbeiten.

Im Übrigen ist es insbesondere für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner mit Behinderung wichtig, nicht nur eine qualitativ das Wohnen und die Betreuung zu sichern, sondern auch für eine entsprechende Förderung zu sichern.

**Wir schlagen daher vor, die bisherige Formulierung beizubehalten und zu formulieren:**

**„5. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung zu sichern,“**

**Alternativ schlagen wir hilfsweise vor, die Worte „der Förderung“ einzufügen und zu formulieren:**

**“5. eine angemessene Qualität des Wohnens, der Förderung und der Betreuung zu sichern,“**

#### **Zu 5: Mitwirkung der Bewohner (§ 10 alt, § 5 neu)**

##### **Absatz 1 Satz 3: Einrichtung eines Angehörigen- und Betreuerbeirates**

Wir begrüßen die Klarstellung, dass die Einrichtung eines Angehörigen- und Betreuerbeirates ergänzend zum Heimbeirat auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen ist. Dieser Beirat soll die Arbeit des Heimbeirates unterstützen und ergänzen. Einer möglichen „Bevormundung“ der Heimbewohner durch den Angehörigen- und Betreuerbeirat ist zu vermeiden. Je nach Bewohnerstruktur ist daher zu klären, ob aus Sicht der Heimbewohner und deren Anspruch auf ein selbst bestimmtes Leben die Einrichtung eines Angehörigen- und Betreuerbeirates als sinnvoll und notwendig erachtet wird. Eine Verpflichtung zur Einrichtung ist daher aus unserer Sicht nicht zwingend erforderlich. Deshalb erneuern wir unseren Vorschlag, den wir bereits im Januar 2008 in unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Landesheimgesetzes Baden-Württemberg vorgetragen haben.

Unser Formulierungsvorschlag:

**„Zusätzlich kann in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ein Angehörigen- und Betreuerbeirat errichtet werden, der die Leitung und den Heimbeirat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.“**

#### **Zu 9: Leistungen an Träger und Beschäftigte (§ 14 alt, § 9 neu)**

##### **Absatz 2 Nr. 1**

Wir regen an, beim Verweis auf das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes auf die Nennung des Datums und der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zu verzichten, denn bei einer möglichen Änderung des Bundesgesetzes durch den Bundesgesetzgeber wäre der Verweis nicht mehr relevant und zöge ein Gesetzänderungsverfahren auf Landesebene nach sich – selbst für den Fall, dass § 6 unverändert bliebe.

Unser Formulierungsvorschlag:

**“1. andere als in § 6 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes aufgeführten Leistungen des Trägers abgegolten werden,“**

#### **Zu 15: Information für Verbraucher (§ 20 alt, § 15 neu)**

##### **Absatz 2**

Wir begrüßen die Erstellung von Qualitätsberichten. Allerdings ist es aus unserer Sicht nicht akzeptabel, dass diese Berichte nur auf freiwilliger Basis und nur mit Zustimmung der Heimträger veröffentlicht werden sollen. Dies widerspricht dem Verbraucherschutz.

Da sich vermutlich unterschiedliche Auffassungen zwischen Einrichtungen und Heimaufsichten nicht vermeiden lassen, schlagen wir vor, den Einrichtungen die Gelegenheit zur Gegendarstellung einzuräumen und diese zusammen mit dem Qualitätsbericht zu veröffentlichen. Die Verbraucher verfügen so über alle Informationen, die für ihre eigene Bewertung und ihre Meinungsbildung relevant sind.

Unser Formulierungsvorschlag für Absatz 2 Satz 4:

**“Die Heimaufsicht veröffentlicht den Qualitätsbericht, dem auf Wunsch der Einrichtung deren Stellungnahme zum Qualitätsbericht beizufügen ist.“**

Im Übrigen begrüßen wir, dass das Jahr 2010 für eine modellhafte Erprobung zur Erstellung der Qualitätsberichte genutzt werden soll. Die Fristverschiebung für die Einführung der Qualitätsberichte erscheint uns folgerichtig, zumal ein Prüfleitfaden für die Heimaufsichten derzeit erst erarbeitet wird. Dabei ist zu prüfen und zu entscheiden, ob und ggf. in welcher Form sich die Qualitätsberichte je nach Einrichtungsart („Pflegeheim / Altenhilfe“, „Einrichtung der Eingliederungshilfe / Menschen mit Behinderungen“) unterscheiden. Im Interesse des Verbraucherschutzes und der Akzeptanz bei den Betroffenen halten wir die Einbeziehung der Betroffenenverbände für unabdingbar.

#### **Zu 23: Rechtsverordnungen (§ 24 neu)**

Sowohl das Heimgesetz des Bundes als auch das derzeit geltende Landesheimgesetz Baden-Württemberg hat das zuständige Ministerium ermächtigt, Mindestanforderungen an die baulichen Gegebenheiten und an die personelle Ausstattung zu formulieren. Der vorliegende Gesetzentwurf formuliert stattdessen verbindliche Anforderungen an die bauliche Gestaltung, an das Personal sowie an die Mitwirkung.

Welche Auswirkungen hat diese Neuformulierung, wenn ein Träger beispielsweise einen – auf die zu betreuende Zielgruppe – eigene Standards setzt, die über diese Vorgaben hinausgehen?

Welche Auswirkungen hat dies auf ambulant betreute Wohnen für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen und nicht mehr als acht Plätzen, bei denen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Mittelpunkt steht? Gerade solche Wohnformen werden von Betroffenen gerne genutzt. Hierfür werden oftmals am Markt vorhandene barrierefreie Mietwohnungen genutzt. Solche neue Wohnformen müssen auch künftig möglich sein – ggf. auch mit Abweichungen von baulichen und personellen Anforderungen.

Im Zuge des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens weisen wir nochmals darauf hin, wie wichtig es ist, dass auch pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen das ambulant betreute Wohnen nutzen können – ohne den Vorgaben des vollstationären Wohnens in Gänze zu unterliegen (z.B. bauliche Gestaltung der Wohnung, Anforderungen an die nächtliche Betreuung).

Für Rückfragen oder weitergehende Erläuterung unserer Positionen stehen wir gerne zur Verfügung.

Stuttgart, 15. Januar 2010/pa.